

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)
vom 01.11.2021 (RD 02-2122) / Begründung vom 15.11.2021

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs HSC Kreuzlingen vom 20.10.2021 gegen den Entscheid DKL 104-21/22 vom 19.10.2021 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 1744 (MNLB) zwischen TV Birsfelden und HSC Kreuzlingen vom 17.10.2021 in Birsfelden

1. Kammer in der Zusammensetzung
- Advokatin Laura Manz, Basel (Vorsitz)
 - Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
 - Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen

1 Sachverhalt

- 1.1 HSC Kreuzlingen (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY (Spieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR und IHF-Spielregel 8:6a mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 200 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 50 auferlegt.
- 1.3 Dem Spieler wird vorgeworfen, den Gegenspieler XX (Gegenspieler), der sich mit hohem Tempo bei einem Sprungwurf in die Luft gehoben habe, von der Seite her mit beiden Händen in den Brustbereich gestossen zu haben, sodass dieser die Körperkontrolle verloren habe und rücklings zu Boden gestürzt sei. Durch diese besonders gefährliche Aktion habe der Spieler die Gesundheit seines Gegenspielers zumindest grobfahrlässig in erheblicher Weise gefährdet.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben.

Diesen Antrag begründet er im Wesentlichen damit, dass

 - in der Spielsituation keine besondere Gefährlichkeit oder Rücksichtslosigkeit zu erkennen sei.
 - es sich vielmehr um eine normale Verteidigungsaktion von vorne gehandelt habe, die zwar progressiv gehandelt werde, aber keine Sperre nach sich ziehen könne.
 - der angreifende Spieler unkontrolliert abgesprungen sei, was seine Rotation in der Luft begründet habe.
 - insbesondere kein Stossen von der Seite stattgefunden habe.
- 1.5 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs - vor der Spielbericht vom 17.10.2021, der angefochtene Entscheid der DKL vom 19.10.2021, die Stellungnahme der SR vom 24.10.2021, die Stellungnahme des DEL vom 22.10.2021, die Stellungnahme der DKL vom 24.10.2021, die Stellungnahme des Rekurrenten vom 26.10.2021 und die Videoaufzeichnung des Spiels.

2 Erwägungen

- 2.1 Es ist vorliegend nicht umstritten, dass der Spieler den Gegenspieler im erweiterten Gegenstoss gefoult hat. Der Rekurrent bestreitet aber, dass der Spieler besonders gefährlich gehandelt habe, was die Voraussetzung für eine Bestrafung nach IHF-Spielregel 8:6 und Art. 16 WR sei. Es gilt damit vorliegend zu beurteilen, ob dem Spieler ein derartiges Verhalten vorzuwerfen ist.
- 2.2 Das VSG hat sich bereits mehrfach mit dem kaskadenhaften Aufbau der IHF-Spielregel 8 befasst (vgl. statt vieler RD 06-1920 vom 04.03.2020 E. 2.7 ff.). Bei einem gesundheitsgefährdenden Angriff mit hoher Intensität oder auf den unvorbereiteten Gegenspieler mit tatsächlichem Verlust der Körperkontrolle im Lauf oder Sprung oder während einer Wurfaktion, bei einer besonders aggressiven Aktion gegen ein Körperteil, insbesondere Gesicht, Hals oder Nacken, oder bei rücksichtslosem Verhalten ist der fehlbare Spieler zu disqualifizieren (Spielregel 8:5). Ein schriftlicher Bericht ist zu erstatten, wenn die Aktion besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ist (Spielregel 8:6). Diesfalls ist das Verhalten als "besonders unsportlich" im Sinne von Art. 16 WR zu werten und eine Sanktion auszusprechen.

Vorliegend ist dem Spieler weder Arglist noch Vorsatz vorzuwerfen. Indes ist zu prüfen, ob die Handlung des Spielers besonders gefährlich und/oder rücksichtslos war.

- 2.3 Zur Analyse zieht das VSG insbesondere die Videoaufzeichnung des Vorfalls sowie die durch den Rekurrenten in seinen Eingaben abgebildeten Fotos der Spielsituation bei. Sowohl die SR wie auch die DKL weisen darauf hin, dass der Gegenspieler mit viel Tempo auf die Verteidigung getroffen sei. Das wird durch den Rekurrenten auch nicht bestritten, indem er ebenfalls davon ausgeht, dass sich der Gegenspieler im erweiterten Gegenstoss befunden habe und mit "relativ hoher Geschwindigkeit" auf den Spieler getroffen sei.

Die SR haben zudem ein Stossen in der Luft wahrgenommen, das zu einem Verlust der Körperkontrolle geführt habe. Der Rekurrent bestreitet dies mit Verweis auf das von ihm eingereichte Bildmaterial. Der Spieler habe eine Streck-, nicht eine Stossbewegung mit dem linken Arm ausgeführt.

- 2.4 Das VSG geht für die Beurteilung der Situation von folgendem Sachverhalt aus:

Der Gegenspieler (Nr. 7) lief im erweiterten Gegenstoss mit hohem Tempo von der halbbrechten Position zur Mitte. Als der Spieler sich umdrehte und orientierte, sah er, dass sein Gegenspieler zur Mitte zog. Er verschob sich deshalb nach rechts, wobei er einen Schritt zu spät war, um die ganze Bewegung des Gegenspielers mitzumachen und ihm ganz von vorne zu begegnen. Es kam zum Kontakt, als der Gegenspieler in der Luft war. Hierbei ist nicht relevant, ob eine Berührung bereits stattfand, als der Gegenspieler den Boden noch mit einem Fuss berührte. Der Spieler hatte den linken Ellenbogen auf Brusthöhe des Gegenspielers. Er war dabei seitlich zum Gegenspieler ausgerichtet, da er ein wenig zu spät war. Die darauffolgende Bewegung war kein vertikales "Strecken" des linken Arms mit Blockwirkung. Dies ist schon deshalb ausgeschlossen, da der Gegenspieler - initial frontal springend - als Folge der Streckbewegung gegen rechts gedreht wurde. Eine reine Blockbewegung hätte nicht diesen Einfluss auf den Gegenspieler gehabt. Dass es sich nicht um ein reines Blocken handelte, ist wohl nicht aus dem Standbild erkennbar, das diesen Eindruck erwecken könnte (Rekurs S. 4 und 6), wird aber offensichtlich, wenn die Situation im Video in ihrer gesamten Dynamik betrachtet wird. Dabei wird deutlich, dass es sich um ein grobes Stossen handelte, das - leicht von links kommend - den in dieser Lage schutzlosen Gegenspieler in eine unkontrollierbare Rotation versetzte. Irrelevant ist dabei entgegen den Ausführungen im Rekurs (S. 10), ob der Gegenspieler die Wurfbewegung bereits ausgeführt hatte. Dass der Spieler ebendiese Rotation verursachte, lässt sich auch daran erkennen, dass er selbst am Ende nicht etwa eine frontale Position innehatte, sondern sich mit gegen vorne gestreckten Armen nach rechts drehte.

- 2.5 Anders als z.B. in der Spielsituation, die dem Entscheid RD 06-1920 zu Grunde lag, begleitete der Spieler seinen Gegenspieler nicht etwa zu Boden und damit zu einer kontrollierbaren Landung. Der Gegenspieler, dem keine Rücklage im Ansatz des Sprungwurfs anzusehen ist, flog vielmehr unkontrolliert gegen hinten-rechts zu Boden. Von einer kontrollierten Verteidigungssituation von "vorne" kann deshalb insbesondere mit Blick auf das hohe Tempo des Gegenspielers keine Rede sein. Vielmehr setzte der Spieler seinen mit hohem Tempo auf die Verteidigung kommenden Gegenspieler einer besonderen Gefährlichkeit aus, indem er ihn in der Luft grob stiess und der Gegenspieler als Folge davon unkontrolliert zu Boden fiel. Dies erweist sich als das qualifizierende, Spielregel 8:6 erfüllende, Element.

- 2.6 Im Ergebnis kommt das VSG zum Schluss, dass das Verhalten des Spielers besonders gefährlich und rücksichtslos war und mit einer Sanktion zu belegen ist. Die Bestrafung mit zwei Spielsperrend und einer Busse von CHF 200 ist mit Blick auf die Praxis angemessen, weshalb das VSG kein Grund sieht, vom Entscheid der DKL abzuweichen.

2.7 Zusammenfassung

- Mit der Vorinstanz kommt das VSG zum Schluss, dass der Spieler besonders gefährlich und rücksichtslos handelte.
- Die besondere Gefährlichkeit sieht das VSG im hohen Tempo und im Stossen (leicht von der Seite) in der Luft, das zu einem kompletten Kontrollverlust des Gegenspielers führte.
- Eine Sperre von zwei Spielen und eine Busse von CHF 200 sind angemessen.
- Damit ist der Rekurs abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang verfällt die Rekursgebühr von CHF 300 zugunsten des SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 9 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 26, 27, 28.2, und 37-39 RPR und IHF-Spielregel 8:6 und Art. 16 WR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 104-21/22 vom 19.10.2021 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 1744 (MNLB) zwischen TV Birsfelden und HSC Kreuzlingen vom 17.10.2021 in Birsfelden wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der am 01.11.2021 erfolgten Zustellung des Dispositivs an den Rekurrenten in Rechtskraft erwachsen.
